

Bereichen nicht nur kriminalitätshemmend, sondern infolge ihrer entsozialisierenden Einflüsse auf die Betroffenen geradezu kriminalitätsfördernd wirkt.

Der wesentliche Ansatz einer neuen Kriminalpolitik liegt indes darin, das reduzierte oder gar fehlende Sanktionsbedürfnis im Einzelfall und die Unverbrüchlichkeit des strafrechtlich geschützten Rechtsguts zu harmonisieren. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, daß als Folge der staatlichen Reaktion auf ein an sich strafbares Verhalten Schuld festgestellt und Strafe ausgesprochen wird oder nicht, sondern daß der Staat als Inbegriff der betroffenen Gesellschaft überhaupt hinreichend normbewahrend reagiert und dadurch den Täter aus seiner Verantwortung gegenüber den Geboten des Rechts nicht entläßt und das Vertrauen der Allgemeinheit in den Bestand und die Bewährung des Rechts (positive Generalprävention) nicht enttäuscht.

Ein weiterer wesentlicher Ansatz für die Entwicklung von Diversionsmodellen liegt in der als „Wiederentdeckung des Opfers“ apostrophierten verstärkten Einbeziehung des in seinen Rechten Verletzten in das Strafverfahren und vor allem in der Betonung des Wiedergutmachungsaspekts beim strafrechtlichen Rechtsgüterschutz. Die auf eine Wiedergutmachung abstellenden Diversionskonzepte rücken das Opfer der Straftat als maßgeblichen Verfahrensbeteiligten ins Zentrum des Verfahrens, wobei die Ziele des Strafverfahrens anders gewichtet werden. Anstelle der im herkömmlichen Strafprozeß vorgesehenen Schuldfeststellung tritt eine Verantwortungsübernahme durch den Verdächtigen. Auf eine Strafzumessung wird in den Restitutionsmodellen zugunsten der Aussöhnung zwischen Verdächtigen und Verletzten verzichtet. Im Vordergrund steht dafür die Klarstellung der dem Opfer zugefügten Verletzungen und Schäden und deren Wiedergutmachung.

### 3. Geltende Diversionsmöglichkeiten

Zunächst ist zwischen zwei Diversionsformen zu unterscheiden:

(1) Bei der *schlichten oder nicht intervenierenden Diversion* wird das Strafverfahren von der Justiz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beendet, weil weder spezial- noch generalpräventive Gründe eine Bestrafung des Angezeigten notwendig erscheinen lassen. Maßgeblich für die Unterscheidung zur intervenierenden Diversion ist der ausdrückliche Reaktionsverzicht der Justiz.

(2) Die *intervenierende Diversion* erfaßt hingegen auch schon außerhalb des Bagatellbereichs liegende Straftaten, vor allem im Bereich der Ersttäter (im Hinblick auf die Unschuldsvermutung richtiger: Erstverdächtigen), oder aber strafbare Handlungen von Verdächtigen, bei denen aus spezialpräventiven Gründen eine reaktionslose Vorgangsweise nicht mehr in Betracht kommt. Als Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung fordert dabei die Justiz vom Verdächtigen eine Leistung oder Duldung, welche sowohl die besonderen Umstände der Tat berücksichtigt als auch der Person des Beschuldigten, insbesondere seinen Schwächen und dem Hintergrund seiner Kriminalität stärker gerecht wird, aber den Makel der Verurteilung und die damit verbundenen Stigmatisierungseffekte vermeidet.

Die österreichische Rechtsordnung kennt bereits zahlreiche Möglichkeiten eines (schlichten oder intervenierenden) diversionellen Vorgehens. Vor allem im österreichischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist der Diversionsgedanken schon umfassend verwirklicht (etwa in den §§ 4 Abs. 2 Z 2 und 3, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 und 9 JGG) und in der Praxis mit